

Statuten

des

**Feuerwehrvereins
Oberlunkhofen-Jonen**

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Alle in diesen Statuten vermerkten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.
- § 2 Unter dem Namen Feuerwehrverein Oberlunkhofen-Jonen (in der Folge Verein bezeichnet) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- § 3 Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.
- § 4 ¹⁾ Der Verein fördert die Kameradschaft und wirkt bei der Förderung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde mit.
- ²⁾ Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen und die erreichten Ziele zu wahren, insbesondere durch Vereinsanlässe wie Reisen, Besichtigungen und dergleichen, Organisation und Durchführung von Dorf-festen.
- § 5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

- § 6 Der Feuerwehrverein Oberlunkhofen-Jonen besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern
 - b) Passivmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

a) Aktivmitglieder

- § 7 ¹⁾ Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer in der FW Oberlunkhofen-Jonen aktiv AdF ist oder in den Feuerwehren Oberlunkhofen-Jonen, Oberlunkhofen oder Jonen aktiv AdF war und die Statuten des Feuerwehrvereins Oberlunkhofen-Jonen anerkennt.
- ²⁾ Die Anmeldung hat beim Präsidenten oder durch die Mitglieder an den Vorstand zu geschehen. Über eine definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung in offener Abstimmung auf Antrag des Vorstandes.

b) Passivmitglieder

- § 8 Passivmitglied wird, wer sich für das Vereinswesen interessiert und den von der Generalversammlung beschlossenen Passivmitgliederbeitrag bezahlt.

c) Ehrenmitglieder

- § 9 Wer sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt hat, kann auf Antrag von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder

a) Pflichten der Mitglieder

- § 10 Jedes Mitglied verpflichtet sich, den bestehenden Statuten in allen Teilen nachzuleben und nach besten Kräften zur Förderung des Vereins beizutragen.
- § 11 Als Mitglied des Feuerwehrvereins Oberlunkhofen-Jonen hat jeder Mann die Pflicht, nach Treu und Glauben gegenüber dem Verein zu handeln.
- § 12 Rechte und Pflichten eines Mitgliedes bleiben bis zu seinem Vereinsaustritt resp. Ausschluss bestehen.
- § 13 Die Mitglieder haben den durch die Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.
- § 14 Mitglieder, die durch ihr Betragen den Verein an Achtung und gutem Ruf schädigen oder mit Absicht gegen dessen Interessen handeln, können nach vorgängiger Verwarnung durch den Vorstand, im Wiederholungsfall von der Generalversammlung, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- § 15 Mitglieder, die aus dem Verein austreten wollen, haben dem Vorstand eine schriftlich begründete Austrittserklärung einzureichen. Ein Austritt erfolgt in der Regel auf die nächste Generalversammlung.
- § 16 Die Passivmitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins in materieller und moralischer Hinsicht. Die Generalversammlung legt jeweils die Höhe des Jahresbeitrages fest. Die Passivmitglieder können nur auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.
- § 17 Die Generalversammlung kann darauf bestehen, die auf ein Mitglied gefallene Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen, sofern es noch nie ein Amt ausgeübt hat.

b) Rechte der Mitglieder

- § 18 Alle dem Verein angehörenden Mitglieder haben das Recht, Anfragen und Anträge an den Verein, resp. an die Versammlung zu richten.

IV. Organisation des Vereins

§ 19 Organe des Feuerwehrvereins Oberlunkhofen-Jonen sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

a) Generalversammlung

§ 20 Die Generalversammlung wird jährlich im 1. Quartal abgehalten. Passivmitgliedern ist der Besuch freigestellt. Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder.

§ 21 Die Mitglieder bilden die Generalversammlung, welche in allen Fällen höchste Kompetenz hat.

§ 22 Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Aktiv- und Ehrenmitglieder einberufen werden.

§ 23 Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind schriftlich mit Traktandenliste spätestens 20 Tage vorher einzuladen. Anträge sind 30 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

§ 24 Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktiv- und Ehrenmitglieder anwesend sind.

§ 25 Die regelmässigen Traktanden der Generalversammlung umfassen:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Genehmigung des Protokolls
4. Abnahme der Jahresrechnung und der Berichte der Kontrollstelle
5. Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Voranschlages
6. Jahresbericht des Präsidenten
7. Austritte und Aufnahmen neuer Mitglieder
8. Wahl des Präsidenten (in den Wahljahren)
9. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (in den Wahljahren)
10. Wahl Mitglieder der Kontrollstelle (in den Wahljahren)
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Allgemeine Umfrage

§ 26 Alle Wahlen und Abstimmungen der Generalversammlung erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein anderer Abstimmungsmodus beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

b) Vorstand

§ 27 Zur Leitung der Geschäfte wird der Vorstand auf die Dauer von vier Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsperiode entspricht derjenigen der Gemeinderäte. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

1. Präsident
2. Vize-Präsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Beisitzer/Materialwart

§ 28 1) Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 29 1) Der Vorstand ist für einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 500.00 und bis höchstens Fr. 2'500.00 pro Vereinsjahr berechtigt.

2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich in der Kompetenz der Generalversammlung oder einem anderen Organ liegen.

3) Der Vorstand kann in Medien Stellung beziehen und publizistisch tätig sein.

4) Für Rekurse und Beschwerden gegen den Vorstand ist die Generalversammlung zuständig.

§ 30 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Sie können nach seinem Ermessen durch beigezogene Personen erweitert werden. Für die Behandlung besonderer Geschäfte können Kommissionen bestellt werden. Sie erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht und können durch ihre Wahlinstanz aufgelöst werden.

§ 31 Aufgabenbereiche

- 1) Der Präsident überwacht das gesamte Vereinsleben und vertritt den Verein nach aussen. Er führt mit dem Aktuar oder Kassier rechtsgültige Unterschrift. Er bestellt und leitet Sitzungen und Versammlungen, erledigt fristgerecht die laufenden Geschäfte und erstellt den Jahresbericht.
- 2) Der Vize-Präsident übernimmt und führt in Abwesenheit des Präsidenten dessen Funktionen und unterstützt ihn in allen Belangen.
- 3) Der Aktuar protokolliert die Versammlungen und erledigt die Korrespondenz. Er hat gemeinsam mit dem Präsidenten oder in dessen Abwesenheit mit dem Vizepräsidenten Vollmacht für rechtsgültige Unterschrift.
- 4) Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und hat jederzeit ein abschlussberechtigtes Kassenbuch zu führen. Der Kassier haftet für die ihm anvertrauten Gelder und zeichnet in rein finanziellen Angelegenheiten mit dem Präsidenten rechtsverbindlich. Die Jahresrechnung umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis und mit 31. Dezember.
- 5) Der Beisitzer kann mit separaten Aufgaben betraut werden.

c) Kontrollstelle

- ## § 32
- 1) Es sind zwei Rechnungsrevisoren zu wählen. Die Amtsdauer richtet sich nach derjenigen des Vorstandes. Die Amtsperioden sind so anzuordnen, dass im Zweijahresturnus immer einer der beiden Revisoren ausscheidet.
 - 2) Die Kontrollstelle ist berechtigt, jederzeit in die Rechnung und die Buchführung des Vereins Einsicht zu nehmen.
 - 3) Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung.
 - 4) Geben Rechnung oder Rechnungsführung zu Besorgnis Anlass, ist der Vorstand unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

V. Schlussbestimmungen

- § 33 Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange dieser aus mindestens 10 Aktivmitgliedern besteht. Erst dann entscheidet das Stimmenvmehr der Generalversammlung in geheimer Abstimmung.
- § 34 Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an den Gemeinderat Oberlunkhofen über, mit der Bestimmung, sofern sich später ein neuer, die gleichen Ideale verfolgender Verein bildet, diesem das Inventar und das Archiv als unveräusserliches und unteilbares Eigentum zu übergeben.
- § 35 Sollte sich bei einer Auflösung ein Passivenüberschuss ergeben, so ist dieser durch Verwertung eines Teils des Inventars zu decken.
- § 36 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Vereins-, oder Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.
- § 37 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- § 38 An jeder ordentlichen Generalversammlung kann die Gesamtrevision der Statuten mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- § 39 Subsidiär gelten die Bestimmungen (Art. 60 ff. ZGB).
- § 40 Die Statuten wurden in der vorliegenden Fassung durch die 1. Generalversammlung am 01. April 2005 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Jonen, 01.04.2005

FEUERWEHRVEREIN OBERLUNKHOFEN-JONEN

Der Präsident:



Fabian Hauser

Der Aktuar:



Ralf Seiffert